



Sangerhausen, 16.06.2022

Beschlussvorlage

BV/407/2022

Erarbeiter: FB Bürgerservice	Erstellt am: 10.06.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:
Überführung der AGFK LSA in eine Vereinsstruktur

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	14.06.2022
Hauptausschuss	06.07.2022
Stadtrat	07.07.2022

Begründung:

Die Stadt Sangerhausen ist seit dem Jahr 2020 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA). Im Zuge des Gründungsprozesses der AGFK haben sich die Gründungskommunen 2019 dazu entschlossen, die AGFK LSA zunächst als kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 GKG-LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) zu organisieren. Die Gründung wurde durch diese Vorgehensweise stark vereinfacht, führt jedoch dazu, dass die AGFK LSA keine eigene Rechtspersönlichkeit und damit auch keine Geschäftsfähigkeit besitzt. In der Folge musste eine der Mitgliedskommunen die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft übernehmen. Die Stadt Aken hat sich dankenswerterweise dazu bereit erklärt, den Aufwand zu leisten.

Neben erheblichen Umständen, die die Integration des Personals der Geschäftsstelle wie auch die Geschäftsangelegenheiten der AGFK LSA in der Organisation einer Stadtverwaltung nach sich ziehen, ergeben sich aus der Organisationsform weitere Nachteile für die Arbeitsgemeinschaft. So ist es der AGFK LSA in Verbindung mit der Förderung des Landes derzeit nicht möglich, Rücklagen zu bilden. Auch sind die Personalstellen der Geschäftsstelle befristet.

Nach Recherche der Geschäftsstelle und Rücksprache mit den anderen Landesarbeitsgemeinschaften ist die Mehrzahl der AGFKs als Verein organisiert. Die Geschäftsstellen sprechen sich aufgrund der Vorteile deutlich für diese Organisationsform aus.

Mit der Überführung der AGFK in eine Vereinsstruktur sind folgende wesentliche Vorteile verbunden:

- Die AGFK erhält eine Rechtspersönlichkeit
- Die Stadtverwaltung der Stadt Aken kann von dem personellen und finanziellen Aufwand der Geschäftsführung entlastet werden
- Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist eine Förderung der AGFK LSA durch das Land auch in der Organisationsform eines Vereins möglich
- Die AGFK ist als gemeinnütziger Verein steuerbegünstigt und kann Rücklagen bilden
- Die AGFK kann als Verein mit sachlicher Begründung die Arbeitsverträge des Personals der Geschäftsstelle über die Dauer von zwei Jahren hinaus abschließen

Der Vorstand der AGFK LSA bittet die Mitglieder aus den vorgenannten Gründen über die Neuorganisation der AGFK LSA in Verbindung mit der Gründung eines Vereins zu beschließen und die Geschäftsstelle mit der Umsetzung zu beauftragen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Sangerhausen der Umstrukturierung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen des Landes Sachsen- Anhalt von einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in eine Vereinsstruktur als eingetragener gemeinnütziger Verein, ihre Zustimmung erteilt.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung